

BVGer C-6408/2023 vom 3. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6408_2023

FR: TAF C-6408/2023 du 3 avril 2025

IT: TAF C-6408/2023 del 3 aprile 2025

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie hier – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG

C-6408/2023 Seite 7 sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 130 V 1 E. 3.2; 129 V 133 E. 2.2).

E. 2

Angefochten ist vorliegend die Zwischenverfügung vom 30. August 2023, mit welcher die Vorinstanz an einer polydisziplinären Abklärung des Beschwerdeführers in der Schweiz festhält (IVSTA-act. 296 = BVGer-act. 2 Beilage 1). Aus den Akten ergibt sich, dass eine Abklärung in den Fachdisziplinen Orthopädie, Neurologie, Allgemeine Innere Medizin und Psychiatrie vorgesehen ist (IVSTA-act. 271), eine konkrete Gutachterstelle ist hingegen (noch) nicht bezeichnet worden. Der Beschwerdeführer bestreitet einerseits – zumindest implizit (vgl. BVGer-act. 6; 9 S. 2; vgl. auch IVSTA-act. 291 S. 2 [im vorinstanzlichen Verfahren]) – die Notwendigkeit der Begutachtung in der Schweiz, da er der Vorinstanz bereits mit Schreiben vom 25. Juni 2023 vorgeschlagen hatte, sich einer Untersuchung der jeweiligen Fachgebiete in (...) zu unterziehen, und macht andererseits geltend, eine solche sei ihm aktuell auch nicht zumutbar, da er – gestützt auf neuere Arztberichte aus Deutschland – aufgrund seiner gesteigerten Aggressivität nicht reisefähig

sei (vgl. oben Bst. C.a und C.d).

E. 3

Die Zwischenverfügung vom 30. August 2023 ist als selbständig eröffnete Zwischenverfügung zu qualifizieren (KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 46 Rz. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG gelten Zwischenverfügungen zwar auch als Verfügungen. Eine Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Art. 45 und 46 VwVG), wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

E. 3.1.1

Eine Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die – wie hier – nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen, ist nach ständiger Rechtsprechung nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen

C-6408/2023 Seite 8 würde (Bst. b). Gemäss der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein nicht wiedergutzumachender Nachteil ohne Weiteres anzunehmen und damit auf die Beschwerde durch das Gericht einzutreten, wenn die Notwendigkeit einer Begutachtung (Art. 44 ATSG) bestritten wird. Ist hingegen die Zumutbarkeit einer Begutachtung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG und insbesondere die Reisefähigkeit einer versicherten Person umstritten, ist mangels bundesgerichtlicher Äusserung dazu und e contrario für diese Fälle eingehend zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, da dieser gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG Voraussetzung dafür ist, eine Zwischenverfügungen selbständig anfechten zu können (vgl. Urteil des BVer C-4010/2022 vom 26. Februar 2025 E. 3.1).

E. 3.1.2

Zur Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen bei Gutachtensanordnung, ohne dass bereits eine Gutachtensstelle bezeichnet worden wäre, gilt es das Nachfolgende zu präzisieren:

Kein nicht wiedergutzumachender Nachteil hinsichtlich der Notwendigkeit einer Begutachtung liegt vor, wenn in einer Zwischenverfügung noch gar keine Gutachterstelle bezeichnet, sondern lediglich die Bestimmung einer solchen in Anwendung von Art. 72bis der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) durch das Zuweisungssystem "Suisse MED@P" angekündigt wurde. Das oberste Gericht führte in seiner gefestigten Rechtsprechung dazu aus, dass eine Zwischenverfügung, in welcher keine Gutachterstelle benannt, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems "Suisse-MED@P" angekündigt werde, weder im erstinstanzlichen Verfahren noch vor Bundesgericht anfechtbar sei. Denn unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, worin der Nachteil des Versicherten bestehen sollte, wenn er die Gutachtensanordnung nicht anfechten könne, bevor auch die Gutachterstelle feststehe (vgl. dazu BGE 139 V 339 Regeste und E. 4.5; vgl. auch Urteil des BVer 8C_12/2014 vom 3. Juli 2014 E. 1.2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde – zumindest implizit – die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz und damit deren Notwendigkeit.

E. 3.2.1

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz noch keinen Auftrag zur Bestimmung einer Gutachterstelle erteilt hat und damit noch keine Gutachterstelle feststeht. Entsprechend dem in Erwägung 3.1 Ausgeführten ist in der Rüge des Beschwerdeführers, die Begutachtung

C-6408/2023 Seite 9 sei nicht notwendig, ohnehin kein nicht wiedergutzumachender Nachteil zu erkennen.

E. 3.2.2

Des Weiteren hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-6073/2020 vom 4. August 2022 – welches in formelle Rechtskraft erwachsen ist – die IVSTA angewiesen, eine Begutachtung in der Schweiz – zumindest in den Fachrichtungen Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie und Psychiatrie – zu veranlassen (vgl. auch oben Bst. B.b). Die Erwägungen des Urteils C-6073/2020 sind hinsichtlich der Anordnung einer umfassenden interdisziplinären Begutachtung des Beschwerdeführers in der Schweiz für die Vorinstanz und das Bundesverwaltungsgericht verbindlich (vgl. z.B. Urteile des BGer 8C_571/2023 vom 29. Februar 2024 E. 5.1 m.w.H. und 8C_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 135 III 134 E. 2), weshalb auf spätere Rügen gegen die Anordnung dieser Begutachtung nicht einzutreten ist.

E. 3.2.3

Allerdings steht die Rechtskraftwirkung – und damit Verbindlichkeit – des Rückweisungsentscheides immer unter dem Vorbehalt, dass sich nicht aus dem Rückweisungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben, welche dessen sachverhaltliche Grundlage erschüttern (Urteil 8C_680/2015 E. 4.3.3 mit Hinweis auf Urteile des BGer 8C_454/2013 vom 24. September 2013 E. 6.1 und 8C_629/2009 vom 29. März 2010 E. 5 sowie Ulrich Meyer, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 107 Rz. 18).

Gründe für eine prozessuale Revision des Urteils C-6073/2020 vom 4. August 2022 liegen jedoch nicht vor: Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren insbesondere einen ärztlichen Entlassungsbericht vom 12. Januar 2023, ein psychiatrisch-nervenärztliches Gutachten vom 25. Oktober 2023 sowie eine ärztliche Reiseunfähigkeitsbescheinigung vom 22. Mai 2023 von Dr. med. E._____ eingereicht (vgl. BVGer-act. 4 Beilage 1; BVGer-act. 6 Beilagen 2 und 4). Damit bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Notwendigkeit der angeordneten Begutachtung keine sogenannten unechten Noven (neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision) vor, welche die sachverhaltliche Grundlage des Urteils C-6073/2020 zu erschüttern vermögen. Die zeitlich nach der Verfügung der IVSTA vom 5. November 2020 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. August 2022 datierenden Unterlagen (konkret: die oben erwähnten Facharztberichte) stellen sogenannte echte Noven dar, welche nicht Anlass zur prozessualen Revision bieten können (vgl. z.B. Urteil des BGer 8F_8/2023 vom 7. August 2024 E. 3.1). Entsprechend ist

C-6408/2023 Seite 10 (und bleibt) das Bundesverwaltungsgericht an das Urteil C-6073/2020 gebunden.

E. 3.2.4

Schliesslich äussert sich insbesondere der Bericht von Dr. med. E. _____ explizit zur Reisefähigkeit des Beschwerdeführers, was ohnehin im Rahmen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen ist (vgl. nachfolgend E. 3.3). Entsprechend liegt hinsichtlich der Notwendigkeit ein unveränderter Sachverhalt vor und ist in diesem Punkt – aufgrund der Bindungswirkung des Urteils C-6073/2020 – auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 3.2.5

Im Sinne eines Zwischenfazits ist auf die Beschwerde, soweit darin die Notwendigkeit einer Begutachtung geltend gemacht wird, zu welcher jedoch noch kein Auftrag erteilt wurde, nicht einzutreten.

E. 3.3

Die Ausführungen in BGE 139 V 339, wonach kein nicht wiedergutmachender Nachteil vorliegt, solange noch gar keine Gutachterstelle bezeichnet worden ist (vgl. oben E. 3.1.2), überzeugen auch mit Blick auf die vorliegend ebenfalls zu prüfende Frage der Reisefähigkeit beziehungsweise Reiseunfähigkeit (Aspekt der Zumutbarkeit) des Beschwerdeführers:

E. 3.3.1

Es ist vorliegend nicht ersichtlich, worin der Nachteil des Beschwerdeführers bestehen sollte, dass er die Gutachtensanordnung (noch) nicht vor Bundesverwaltungsgericht anfechten kann, bevor in Anwendung des Zuweisungssystems «Suisse MED@P» auch die Gutachterstelle feststeht. Alle Rügegründe, die aus seiner Sicht gegen die Zumutbarkeit der Begutachtung sprechen, können auch nach Festlegung der Gutachterstelle noch vorgebracht werden, bevor die tatsächliche Begutachtung erfolgt. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass für die Zumutbarkeit einer Begutachtung beziehungsweise die Reisefähigkeit einer versicherten Person der Ort der Begutachtung und damit letztlich die verschiedenen Möglichkeiten einer Anreise sowie (damit zusammenhängend) deren Dauer und deren Umstände eine nicht unwesentliche Rolle spielen können. Damit fehlen vor Feststehen der Gutachterstelle wichtige, mitzubeherrschende Elemente für die Beurteilung einer geltend gemachten Reiseunfähigkeit.

E. 3.3.2

Anzufügen bleibt, dass die Verfahrenspartei eine Substantiierungspflicht trifft. Sie hat mithin darzulegen, inwiefern die angefochtene Zwischenverfügung einen nicht wiedergutmachenden Nachteil nach sich ziehen könnte. Die Vorbringen des Beschwerdeführers ermöglichen es

C-6408/2023 Seite 11 dem Gericht, die mit der Vollstreckbarkeit einhergehenden Nachteile gegen die von der Behörde geltend gemachten Interessen an einer sofortigen Vollstreckbarkeit abzuwägen. Werden die privaten Interessen nicht benannt, ist eine Abwägung oft nur bedingt möglich, weshalb die Partei mit der fehlenden Substantiierung riskiert, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten wird (KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, a.a.O., Art. 46 Rz. 11 m.w.H.; vgl. dazu auch BGE 141 V 330 E. 8.3).

E. 3.3.3

Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer macht im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Ausführungen zur Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung vom 30. August 2023 beziehungsweise hinsichtlich eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils.

E. 3.3.4

Soweit der drohende Nachteil für den Beschwerdeführer darin gesehen werden könnte, dass er sich von der Vorinstanz gezwungen fühlt, an einer für ihn in der konkreten Ausgestaltung unzumutbaren Begutachtung teilzunehmen und ihm deshalb (gravierende) gesundheitliche Konsequenzen drohen, ist auf das in Erwägung 3.3.1 Gesagte zu verweisen und zusätzlich festzuhalten, dass sich in den Akten keine Hinweise dafür finden, dass dem Beschwerdeführer (gravierende) gesundheitliche Konsequenzen drohen sollten aufgrund einer Begutachtung in der Schweiz. Die geltend gemachte Gefährdung für Dritte (attestierter vermehrte Reizbarkeit des Beschwerdeführers) hat die Vorinstanz insofern berücksichtigt, als sie dem Beschwerdeführer angeboten hat im eigenen PKW und mit einer Begleitperson anzureisen (vgl. IVSTA-act. 277 S. 3, 278; 296 und oben Bst. B.c.d).

E. 3.3.5

Ein drohender, nicht wiedergutzumachender Nachteil ist damit auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zu verneinen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist damit auf die Beschwerde vom 8. September 2023 nicht einzutreten, da gemäss gefestigter Rechtsprechungspraxis in der vorliegenden Konstellation, bei der noch keine Gutachterstelle bezeichnet wurde, kein nicht wiedergutzumachender Nachteil in der Nichtanfechtbarkeit einer Zwischenverfügung der IV-Stelle gegeben ist, des Weiteren eine Bindungswirkung betreffend die bereits im Rückweisungsurteil C-6073/2020 vom 4. August 2022 beurteilte Notwendigkeit der persönlichen interdisziplinären Begutachtung in der Schweiz besteht, hierzu keine Revisionsgründe dargelegt wurden, und schliesslich betreffend die Zumutbarkeit der vorinstanzlichen Anordnung beziehungsweise die Reisefähigkeit weder ein nicht wiedergutzumachender Nachteil substantiiert geltend

C-6408/2023 Seite 12 gemacht wurde noch ein solcher ersichtlich ist. Entsprechend ist aufgrund der obigen Ausführungen auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.5

Festzuhalten bleibt, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Verfahrensausgangs damit offen bleiben kann, ob sich mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV; vgl. AS 2021 705) – welche auf die am 30. August 2023 erlassene und hier angefochtene Zwischenverfügung anwendbar ist – etwas an der bisherigen Beurteilung der Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen, im Sinne einer allfälligen Verschärfung der Anfechtbarkeitsvoraussetzungen (vgl. z.B. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau VBE.2023.31 vom 6. September 2023 E. 2.2; gegenteilig z.B. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2022.00385 vom 2. März 2023 E. 4.5), geändert hat.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung, die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob in der Schweiz eine interdisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bildet, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Urteil des BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017 E. 8.1). Damit wären die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Allerdings ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, da es vorliegend unverhältnismässig erscheint, dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], vgl. auch die Urteile C-5446/2013 E. 4.1, C-5321/2012 E. 5.1 und C-3077/2012 E. 5.1). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und

C-6408/2023 Seite 13 verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Vorliegend hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist bei diesem Ausgang des Verfahrens ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Zu prüfen bleibt, ob ihm ein Anspruch auf amtliches Honorar aus beantragter unentgeltlicher Verbeiständung zusteht. Die Beschwerdeinstanz bestellt der mittellosen Partei, gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG, auf Antrag hin einen Anwalt, wenn ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint und dies zur Wahrung ihrer Rechte zudem notwendig ist. Letzteres ist vorliegend zu verneinen: Der Sachverhalt erweist sich vorliegend als einfach. Dem Beschwerdeführer war es ohne anwaltliche Vertretung möglich, die aus seiner Sicht gegen eine Begutachtung in der Schweiz sprechenden Gründe (Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, Möglichkeit der Durchführung der Begutachtung in Deutschland) im Beschwerdeverfahren vorzubringen. Es galt keine komplizierte/vielschichtige Sachlage zu erläutern und bedurfte keiner profunden Rechtskenntnisse zur Führung des vorliegenden Verfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Beschwerde zudem ohne Einschränkung der Kognition und aufgrund der Oficialmaxime unter allen rechtlichen Aspekten. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist damit ohne Prüfung der weiteren Voraussetzungen abzuweisen.

E. 5

Die unaufgefordert eingereichte Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Februar 2024 (vgl. oben Bst. C.g) ist der Vollständigkeit halber der Vor- instanz zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.